unterallgäu
landratsamt

Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Information

Mai 2021

Abfallrechtliche Informationen für den Schrotthandel

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
Kathrin Säuberlich
Tel.: (0 82 61) 9 95 - 647
Fax: (0 82 61) 9 95 - 10647
E-Mail: abfallrecht@lra.unterallgaeu.de

Internet: www.unterallgaeu.de

Diese Informationen richten sich an Schrotthändler, die in erster Linie als Dienstleister Abfälle vom Kunden zu einem Entsorger transportieren. Meist geht es dabei um die Sammlung von Altmetallen, Altmaschinen oder Altfahrzeugen.
Darüber hinausgehende Tätigkeiten, wie das Lagern, Sortieren und Behandeln von Abfällen, unterliegen zusätzlichen Anforderungen und Genehmigungserfordernissen. Setzen Sie sich in diesen Fällen bitte mit dem Landratsamt in Verbindung.

Überlassungspflicht für Abfälle und Anzeige von Sammlungen:

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen

- Abfällen aus privaten Haushalten und
- anderen Herkunftsbereichen (Gewerbe, öffentliche Einrichtungen, etc.).

Nach § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Abfälle aus privaten Haushalten den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, also dem Landkreis Unterallgäu, zu überlassen. Diese Überlassungspflicht gilt auch für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.
Die Überlassungspflicht besteht **nicht** für Abfälle,

- die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht nach § 25 KrWG unterliegen, wie zum Beispiel Altbatterien und Altöl,
- die nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, zum Beispiel gebrauchte Lösemittel bestimmter Hersteller oder
- die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Allerdings muss **die Sammlung dem Landratsamt drei Monate vorher angezeigt werden.** Und es dürfen nur ungefährliche, verwertbare Abfälle gesammelt werden, also keine Elektro- und Elektronikaltgeräten, Bleibatterien und Ähnliches.

Nachweisvorschriften, Anzeigepflicht für Sammler und Beförderer, Händler und Makler:

- Sammler, Beförderer, Händler und Makler müssen die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit dem Landratsamt Unterallgäu anzeigen.

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
zus. Do. 14:00 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

- Für das gewerbliche Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen ist eine Erlaubnis erforderlich. Diese Erlaubnis können Sie ebenfalls beim Landratsamt Unterallgäu beantragen. Entsorgungsfachbetriebe, die für das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln zertifiziert sind, benötigen für die Abfälle, für die sie zertifiziert sind, keine Erlaubnis, sind aber zur Anzeige nach § 53 KrWG verpflichtet.
- Sammler und Beförderer von Abfällen müssen die Nachweisverordnung beachten.

Rechtliches zu den Abfällen:

- **Elektro- und Elektronikaltgeräte:** Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten und vergleichbare Geräte aus anderen Herkunftsbereichen dürfen seit Juni 2012 nur der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger - also der Landkreis Unterallgäu - sowie Vertreiber und Hersteller erfassen oder einsammeln. Ein Verstoß gegen diese Regelung kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Elektroaltgeräte gelten als gefährliche Abfälle, da die Geräte gefährliche Stoffe wie FCKW, PCB-haltige Kondensatoren, Kältemaschinen- und Wärmeträgeröle oder Asbest enthalten können. Dies hat zur Folge, dass generell eine Erlaubnis für die Sammlung und den Transport erforderlich ist. Die Vordemontage (Entnahme der Schadstoffe) ist nur zertifizierten Betrieben vorbehalten.
- **Batterien:** Schrotthändler dürfen ohne die erforderliche Erlaubnis Altbatterien nicht sammeln, da sie als gefährliche Abfälle gelten.
- **Altfahrzeuge:** Für Altfahrzeuge, die bei einem Kunden abgeholt werden sollen, gelten die Vorschriften der Altfahrzeug-Verordnung. Die an der Entsorgung Beteiligten (Letzthalter, Transporteur) sind verpflichtet, das Altfahrzeug einer anerkannten Annahmestelle, einer anerkannten Rücknahmestelle oder einem anerkannten Demontagebetrieb zu überlassen. Der Demontagebetrieb muss dem Letzthalter mittels Verwertungsnachweis bescheinigen, dass dieser ihm das Fahrzeug überlassen hat. Den Verwertungsnachweis muss der Halter oder Eigentümer des Altfahrzeugs der Zulassungsstelle bei der Außerbetriebsetzung vorlegen. Alternativ kann der Demontagebetrieb der Zulassungsbehörde anzeigen, dass das Fahrzeug aus dem Verkehr gezogen wird. Nach der Bestätigung durch die Zulassungsstelle schickt der Demontagebetrieb dem Letzthalter den Verwertungsnachweis unverzüglich zu.
- **Sonstige schadstoffhaltige Erzeugnisse in der Schrottbranche:**
    - Nachtspeicherheizgeräte und andere Geräte und Erzeugnisse, wie zum Beispiel Brandschutztüren und -klappen, Heizungsarmaturen mit Dichtungsflanschen, alte Öfen, Heizkessel mit Wärmedämmung, können asbesthaltige Komponenten enthalten. Zusätzlich können die Speichersteine aus Nachtspeicherheizgeräten giftiges Chrom-(VI) enthalten. Vor jedem Umgang mit diesen Geräten und Erzeugnissen müssen Sie prüfen, ob asbest- oder andere schadstoffhaltige Komponenten vorhanden sind. Asbesthaltige Geräte dürfen nach den chemikalienrechtlichen Vorgaben nicht wieder in den Verkehr gebracht werden. Als Schrotthändler dürfen Sie diese auch nicht einsammeln und befördern.
    - Alte Heizöl- und Dieseltanks enthalten nach der Betriebsphase noch Restmengen an Öl sowie ölhaltige Schlämme. Sie werden als gefährliche Abfälle eingestuft. Sie dürfen die Tanks ohne abfallrechtliche Beförderungserlaubnis nur transportieren, wenn Sie diese vorher nach den wasserrechtlichen Bestimmungen gereinigt haben. Befördern Sie nicht gereinigte Tanks mit abfallrechtlicher Erlaubnis, müssen Sie vorhandene Öffnungen dicht verschließen. Sie müssen dann die Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt beachten.